

Förderfähige Ausgaben und Kosten, SMK-JTF-Richtlinie, FZR 2021 – 2027

Infoblatt VKO Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Anleitung zur Vereinfachten Kostenoption der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Ausgaben, die mittels Einzelbeleg nachgewiesen werden, sind unter der Ausgaben-/Kostenplanposition „Reise- und Dienstreiseausgaben für Personal (Einzelbeleg)“ zu kalkulieren. Ausgaben, die mittels einer Pauschale je Kilometer ermittelt werden, sind unter der Ausgaben-/Kostenplanposition „Reise- und Dienstreiseausgaben für Personal (Km-Pauschale)“ zu kalkulieren.

Gefördert werden können Ausgaben für vorhabensbezogen veranlasste Reisen des eigenen Personals, insbesondere Fahrtausgaben. Für die Prüfung und Anerkennung von Wegstrecken mit dem Kfz wird ein gängiger Routenplaner herangezogen.

a) Fahrtausgaben

Für öffentliche Bedienstete, für die reisekostenrechtliche Regelungen gelten, sind diese unmittelbar anzuwenden. Die in der aktuellen Fassung im Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG) genannten Sätze für Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung stellen dann die Pauschalen dar.

Für alle anderen Fälle gilt folgendes:

- Der tägliche Arbeitsweg des Personals vom Wohnort zum Arbeitsort wird nicht berücksichtigt.
- Förderfähig sind die Fahrtausgaben für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Alternativ ist die Anerkennung von Fahrtausgaben für die Nutzung von PKW als Kilometerpauschale (Wegstreckenentschädigung) in Anlehnung an die Höchstsätze des zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden SächsRKG möglich. Darüber hinaus kann eine Mitnahmeentschädigung je gefahrenem Kilometer und mitgenommener Person gewährt werden, sofern diese Personen ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Vorhaben haben. Alternativ sind in begründeten Einzelfällen die tatsächlich getätigten Ausgaben für das Dienstfahrzeug förderfähig und in den einzelnen Positionen des Finanzierungsplanes gesondert aufzuführen.

Hinweise zur Nachweisführung:

Alle Unterlagen sind beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen bzw. einzureichen.

Fallen bei Reisen Ausgaben (Fahrtausgaben) an, sind durch den Zuwendungsempfänger Reisekostenabrechnungen zu erstellen. Die Reisekostenabrechnungen müssen alle relevanten Angaben einschließlich Unterlagen und Belege enthalten, wie

- Zuordnung zum Vorhaben durch Angabe des Grundes der Reise und der JTF-Antragsnummer
- Benennung des benutzten Beförderungsmittels
- Unterschrift des Vorgesetzten/Buchhaltung.

zusätzlich bei Fahrtausgaben für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (oder bei Einzelfall Kalkulation der Ausgaben des Dienst-Kfz) in den einzelnen Positionen des Finanzierungsplanes

- Einzelbelege einschließlich Verausgabungsnachweis des Zuwendungsempfängers

zusätzlich bei Fahrtausgaben für Kfz-Nutzung und Erstattung mittels Pauschale je gefahrenem Kilometer

- nachgewiesene gefahrene Kilometer (siehe Ausführungen unten) sowie

Förderfähige Ausgaben und Kosten, SMK-JTF-Richtlinie, FZR 2021 – 2027**Infoblatt VKO Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**

- namentliche Benennung der mitgenommenen Personen bei Kfz-Nutzung, der Vorhabensbezug für diese Personen muss erkennbar sein

Besonderheiten bei Kfz-Nutzungsarten:

- Dienstfahrzeug (Dienst-Kfz)

Die Anerkennung der förderfähigen Ausgaben bei Nutzung eines Dienst-Kfz erfolgt auf der Grundlage von Fahrtenbüchern. Die Fahrtenbücher sind zeitnah zu führen und in einer gebundenen (Buch-) Form vorzuhalten. Die Chronologie der Fahrten muss nachvollziehbar sein.

Folgende Angaben müssen im Fahrtenbuch enthalten sein:

- Datum der Fahrt
- Start- und Zielort der Reise
- Grund der Reise (Nachweis des Vorhabensbezugs)
- Kilometerstand bei Beginn und Ende
- gefahrene Kilometer.

Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträglich Veränderungen nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Vor diesem Hintergrund wird z. B. die Führung eines Fahrtenbuches mittels einer Excel-Datei nicht anerkannt, da in diesem Fall zu jedem späteren Zeitpunkt Veränderungen vorgenommen werden können.

- Dienst-Kfz mit privater Nutzung

Bei privater Nutzung eines Dienst-Kfz ist der für die Privatnutzung zu versteuernde geldwerte Vorteil entweder nach der sog. Fahrtenbuchmethode oder nach der sog. 1%-Methode zu ermitteln.

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode gelten für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben für vorhabensbezogene Dienstfahrten die Festlegungen analog den Ausführungen zur Nutzung von Dienst-Kfz.

Bei Anwendung der 1%-Methode gelten für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben für vorhabensbezogene Dienstfahrten die Festlegungen analog den Ausführungen zur Nutzung von Privatfahrzeugen.

- Privatfahrzeug

Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs für das Vorhaben ist für die Ermittlung der förderfähigen Ausgaben eine Auflistung der vorhabensbezogenen Dienstfahrten anstelle des Fahrtenbuchs mit den nachfolgenden Angaben vorzuhalten:

- Datum der Fahrt
- Start- und Zielort der Reise
- Grund der Reise (Nachweis des Vorhabensbezuges)
- Kilometerstand bei Beginn und Ende
- gefahrene Kilometer.